

34K – ENTFALL DER KARENZFRIST

Bei einem stationären Krankenhausaufenthalt von mindestens 48 Stunden als unmittelbare Folge eines Unfalls oder Krankheit entfällt die vertraglich vereinbarte Karenzfrist.

Klarstellung: Bei einem stationären Aufenthalt nach Ablauf der Karenzfrist (d.h. nicht als unmittelbare Folge eines Unfalls oder Krankheit) wird für die Dauer der vereinbarten Karenz keine Ersatzleistung erbracht.